

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Flurbereinigung Ruppertsberg VII
Aktenzeichen: 41050-HA2.3
Flurbereinigung Ruppertsberg (Stammverfahren)
Aktenzeichen: RF 4094 R.

67433 Neustadt, 03.11.2010
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

Teilungsbeschluss

und Änderungsbeschluss

Flurbereinigung Ruppertsberg VII

I. Anordnung

1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Beschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde vom 23.06.1978 festgestellte und zuletzt durch Teilungsbeschluss vom 30.12.1998 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Ruppertsberg (Stammverfahren), Landkreis Bad Dürkheim, wie folgt geteilt:

1.1 Die nachstehend aufgeführten Grundstücke

Gemarkung Ruppertsberg, Flurstücke Nrn.:

200/14, 1317/9, 1365/1, 1366, 1367, 1367/2, 1367/3, 1367/4, 1367/5, 1367/6, 1368, 1369, 1370/1, 1371, 1374, 1375, 1378/1, 1379/1, 1380/2, 1380/3, 1381/2, 1381/3, 1381/4, 1382/5, 1382/6, 1382/7, 1383/2, 1383/5, 1383/7, 1383/8, 1383/9, 1383/10, 1384/5, 1384/7, 1384/8, 1386/3, 1386/4, 1387/3, 1388, 1388/3, 1389, 1389/3, 1389/4, 1389/6, 1389/8, 1390, 1391, 1394, 1394/2, 1395, 1396, 1399, 1399/2, 1399/3, 1400, 1400/2, 1401, 1401/3, 1402, 1403, 1405/1, 1405/3, 1469/7, 1584, 1584/7, 1585, 1586, 1586/2, 1587, 1590, 1590/2, 1590/3, 1591, 1591/2, 1591/3, 1592, 1593, 1594, 1595, 1595/2, 1596/1, 1597, 1598, 1599, 1599/2, 1600, 1601, 1602, 1604, 1604/3, 1605/2, 1606, 1608, 1608/1, 1608/2, 1608/3, 1611, 1611/2, 1612, 1613, 1614, 1616, 1616/2, 1616/3, 1616/4, 1616/5, 1617, 1617/2, 1618, 1618/1, 1619, 1619/2, 1620, 1620/2, 1622, 1623, 1623/2, 1624, 1624/2, 1626, 1627, 1627/2, 1627/3, 1627/4, 1628, 1630, 1631, 1632, 1708/4, 1709, 1711, 1712, 1712/3, 1713, 1716, 1716/2, 1716/3, 1716/5, 1717, 1718, 1720/1, 1721, 1722, 1723, 1724, 1724/2, 1725, 1726, 1728, 1728/2, 1729, 1729/2, 1730, 1730/2, 1731, 1731/2, 1732, 1733/1, 1733/7, 1734/4, 1735, 1736, 1738, 1739, 1740, 1741, 1741/2, 1741/3, 1741/4, 1741/5, 2053, 2053/3, 2053/4, 2053/5, 2053/6, 2054, 2054/2, 2054/3, 2054/4, 2054/7, 2055, 2056, 2056/2, 2056/3, 2057, 2057/2, 2058/4, 2126, 2126/1, 2127, 2127/3, 2128, 2130, 2133, 2133/2, 2133/4, 2134, 2136, 2136/4, 2136/5, 2137/2, 2137/4, 2138, 2138/2, 2138/4, 2139, 2140, 2140/2, 2140/3, 2140/4, 2140/5, 2140/6, 2140/7, 2141/3, 2141/4, 2141/5, 2141/6, 2142, 2142/2, 2143, 2143/2, 2143/4, 2144, 2144/2, 2145, 2145/1, 2145/2, 2146, 2146/1, 2146/2, 2146/3, 2147, 2147/1, 2147/2, 2148, 2148/1, 2148/2, 2149, 2149/1, 2150, 2150/1, 2150/2, 2150/3, 2151, 2151/1, 2151/2, 2152, 2152/1, 4745/3, 5680/2, 5681/1, 6318/1, 6334, 6335/1, 6336, 6362/1, 6382/1, 6403, 6409 und 6410.

werden vom Flurbereinigungsverfahren Ruppertsberg (Stammverfahren) abgeteilt und die Bodenordnung in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinigungsverfahren **Ruppertsberg VII** fortgeführt.

1.2 Der nicht in das abgetrennte neue Flurbereinigungsverfahren Ruppertsberg VII einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsverfahrens Ruppertsberg (Stammverfahren) bildet weiterhin das Gebiet der Flurbereinigung **Ruppertsberg (Stammverfahren)**.

2. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes Ruppertsberg VII (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Zum Flurbereinigungsgebiet **Ruppertsberg VII** wird folgendes Flurstück zugezogen:

Gemarkung Ruppertsberg, Flurstück Nr. 6337.

3. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der vorstehenden Änderungen festgestellt.

4. Teilnehmergeinschaften

4.1 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet Ruppertsberg VII gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ruppertsberg VII”.

4.2 Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet Ruppertsberg (Stammverfahren) liegenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ruppertsberg (Stammverfahren)”.

4.3 Der Sitz beider Teilnehmergeinschaften ist in Ruppertsberg.

4.4 Der in der Teilnehmersammlung vom 26.06.1990 gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft Ruppertsberg (Stammverfahren) ist auch als Vorstand der neuen Teilnehmergeinschaft Ruppertsberg VII zuständig.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Teilungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die im Flurbereinigungsbeschluss vom 23.06.1978 festgelegten zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung in beiden Flurbereinigungsgebieten unverändert fort:

5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland

und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

5.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Teilungs- und Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Deidesheim, Am Bahnhof 5 in 67146 Deidesheim
sowie beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung,
Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Str. 35, Zimmer 317 in 67433 Neustadt.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2000 dargestellt.

2. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I.5.1 und I.5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I.5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I.5.2 bis I.5.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

3. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

4. Anmeldung unbekannter Rechte

Für die unter Ziffer I.1 und I.2 genannten Flurstücke gilt:

Innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Teilungs- und Änderungsbeschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,
Konrad-Adenauer-Str. 35 in 67433 Neustadt

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 6, 10, 14 FlurbG).

Der Inhaber eines derartigen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 FlurbG).

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet der Flurbereinigung Ruppertsberg VII wird zur vorgezogenen Bearbeitung aus dem mit Beschluss vom 23.06.1978 angeordneten Flurbereinigungsverfahren Ruppertsberg (Stammverfahren) als selbständiges Verfahren abgetrennt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Ortsgemeinde Ruppertsberg, die Verbandsgemeinde Deidesheim und die Kreisverwaltung Bad Dürkheim sowie die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden unterrichtet.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde in der Sitzung am 21.10.2010 über die Änderungen informiert.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Teilungs- und Änderungsbeschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 1 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) sowie § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für den Teilungs- und Änderungsbeschluss sind gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst die unter Ziffer I.1. und I.2 aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Ruppertsberg.

Das Verfahren umfasst eine Fläche von 53 ha. Davon entfallen 50 ha auf Weinbergflächen.

Das Gebiet soll gemäß den agrarstrukturellen Zielen neu geordnet werden (Zusammenlegung von Pacht- und Eigentumsflächen, Verlängerung der Schläge durch Entfernen eines Weges und Verbreitern vorhandener Wege).

In der Mitgliederversammlung der Aufbaugemeinschaft Ruppertsberg am 23.02.2010 wurde der Aufbauabschnitt 7 (Räumung des Rebenbestandes 2012) beschlossen. Dieser stellt somit den letzten Abschnitt der Aufbauplanung Ruppertsberg dar.

Die Zuziehung des Flurstückes Nr. 6337 der Gemarkung Ruppertsberg erfolgt aus planerischen Gründen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Flurbereinigungsverfahren Ruppertsberg VII ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,

Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Gerd Hausmann